



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5203 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 13.801/60-II/4/88

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen, betreffend Karl SCHNEIDER - Vorfälle bei der Räumung der Stopfenreuther Au im Dezember 1984 (Nr. 2404/J)

2404 IAB  
1988 -08- 29  
zu 2404/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 30. Juni 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2404/J-NR/1988, betreffend Karl SCHNEIDER, Vorfälle bei der Räumung der Stopfenreuther Au im Dezember 1984, beantworte ich wie folgt:

Anlässlich der Beantwortung der von Ihnen zum selben Themenkreis bereits gestellten Anfragen habe ich schon im Vorjahr darauf hingewiesen, daß jeder Vorwurf einer von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgehenden Mißhandlung genauestens untersucht wird und daß Instanzen außerhalb der Sicherheitsverwaltung schließlich jede Anschuldigung auf ihre Stichhaltigkeit überprüfen.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen - es sind dies die §§ 24 und 86 Abs. 1 der Strafprozeßordnung - lassen den Sicherheitsbehörden in der Frage, ob Anzeige zu erstatten sei, keinen Ermessensspielraum: sie haben die Anzeige dem Staatsanwalt zu übermitteln. Dies bedeutet, daß jede Anschuldigung - mag sie nun nach Überzeugung der Sicherheitsbehörde haltlos sein oder nicht - der Anklagebehörde vorzulegen ist. Dieser Grundsatz gilt nun nicht nur für Anschuldigungen, die gegen einen Beamten vorgebracht werden, sondern mit gleicher Verbindlichkeit auch dann, wenn etwa von einem Beamten anlässlich seiner Vernehmung aufgrund eines Mißhandlungsvorwurfes geäußert wird, die gegen ihn erhobene Anschuldigung sei eine Verleumdung.

Da allein die Staatsanwaltschaft darüber befindet, ob im Einzelfall ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht und die Sicherheitsbehörden - wie dargelegt - zur Erstattung der Anzeige verpflichtet sind, ist diese Vorgangsweise nicht die Reaktion des "Apparates" darauf, daß sich jemand gegen die Polizeigewalt zur Wehr setzt, sondern die Befolgung eines gesetzlichen Gebotes.

Ich habe Ihnen schon im Vorjahr mitgeteilt, daß in den Fällen, in denen sich die Berechtigung der gegen einen Beamten erhobenen Anschuldigung erweist, die vom Gesetz vorgesehenen dienstrechtlichen Konsequenzen gezogen werden. Nunmehr möchte ich aber doch die Gelegenheit wahrnehmen, Sie daran zu erinnern, daß auch für Beamte - wie für jedermann - der in der Verfassung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung Gültigkeit hat, sodaß bis zum Beweis des Gegenteiles von ihrer Schuldlosigkeit auszugehen ist.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A):

Karl SCHNEIDER hat über seine ihm angeblich am 11.12.1984 durch einen unbekanntem Gendarmeriebeamten zugefügte Verletzung am 13.12.1984 selbst die Anzeige beim Gendarmerieposten Fischamend erstattet.

Zu B):

Der angezeigte Sachverhalt wurde dem zuständigen Gericht zur Kenntnis gebracht.

Zu C):

Der verdächtige Beamte konnte bis dato nicht ausgeforscht werden.

Zu D):

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage C).

Zu E):

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage C).

25. August 1988

